

Beschlussempfehlung

Hannover, den 18.06.2025

Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und
Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

dazu gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 GO LT:

Weiterentwicklung der Niedersächsischen Bauordnung und des Bundesrechts zur Förderung nachhaltigen Bauens und moderner Standards

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6818

Berichterstattung: Abg. Christian Frölich (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/6816 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/6818 unverändert anzunehmen und
3. die in die Beratungen zu den Drucksachen 19/6816 und 19/6818 einbezogene Eingabe 00941/06/19 für erledigt zu erklären und den Einsender der Eingabe über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Stefan Klein
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung
und zur Änderung des Niedersächsischen
Ingenieurgesetzes**

Artikel 1
Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt:
 - „5. Schiffe, die als solche zugelassen sind und ortsfest benutzt werden, sowie
 6. Regale und Regalanlagen in Gebäuden, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind oder keine Erschließungsfunktion haben.“

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung
und zur Änderung des Niedersächsischen
Ingenieurgesetzes*)**

Artikel 1
Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. **2024** Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

*) Artikel 1 Nr. 4 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024).

Artikel 1 Nrn. 5/1, 6 und 7 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Wird ein oberstes Geschoss, das ein Dachgeschoss ist, zu Aufenthaltsräumen umgenutzt, auch wenn damit die Errichtung von Dachgauben verbunden ist, ändert dies die Geschossigkeit des Gebäudes nicht.

⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nur, soweit § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist.“

- b) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebäudeteile“ ein Komma und die Worte „einschließlich überdachter Stellplätze,“ sowie

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- 0/a) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ein Hohlraum zwischen der obersten Decke und der Dachhaut, der nicht über mindestens der Hälfte seiner Grundfläche eine lichte Höhe von 2,20 m oder mehr hat, ist kein oberstes Geschoss. ⁴Wird ein Hohlraum nach Satz 3 so umgebaut, dass er nach dem Umbau über mindestens der Hälfte seiner Grundfläche eine lichte Höhe von 2,20 m oder mehr hat, wird er oberstes Geschoss.“

- a) _____ Absatz 7 _____ wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Wird ein Hohlraum nach Absatz 6 Satz 3 durch die Errichtung von Dachgauben so umgebaut, dass er nach Absatz 6 Satz 4 oberstes Geschoss wird, so gilt er auch nach dem Umbau nicht als oberstes Geschoss im Sinne dieses Absatzes und ist kein Vollgeschoss, es sei denn, der umgebaute Hohlraum hat über mehr als zwei Dritteln der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine lichte Höhe von 2,20 m oder mehr.“

- bb) Es wird der folgende Satz 5 _____ angefügt:

„⁵Wenn der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens nach städtebaulichem Planungsrecht eine Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrunde zu legen ist, die für die Bestimmung des Begriffs des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gelten die diesbezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung, die in dem Zeitpunkt gilt, der für die Beurteilung der Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens maßgeblich ist.“

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

nach dem Wort „Fahrzeugen“ ein Komma und
die Worte „wie Fahrrädern“ eingefügt.

3. § 47 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Werden durch die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage zusätzliche Wohnungen geschaffen und der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 für diese Baumaßnahme nach dem 30. Juni 2024 übermittelt oder wird eine verfahrensfreie Nutzungsänderung gemäß § 60 Abs. 2 nach dem 30. Juni 2024 vorgenommen, so gelten die Sätze 1 und 2 nicht für den durch die zusätzlich geschaffenen Wohnungen verursachten Bedarf oder Mehrbedarf.“

4. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für Gebäude, die nach dem 1. Mai 2026 errichtet oder einer größeren Renovierung im Sinne des Artikels 2 Nr. 22 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024) unterzogen werden, müssen bei

1. Wohngebäuden mit mehr als drei Einstellplätzen oder Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten je Wohneinheit mindestens zwei Fahrradabstellplätze und
2. Gebäuden mit mehr als fünf Einstellplätzen für Nutzungseinheiten, die nicht dem Wohnen dienen, für mindestens 10 Prozent der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und Besucherinnen und Besucher Fahrradabstellplätze

zur Verfügung stehen.“

2/1. In § 43 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „und § 2 Abs. 7 Satz 4 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

3. § 47 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³**Abweichend von den** Sätzen 1 und 2 **braucht der** durch _____ **eine Wohnung** verursachte_ Bedarf oder **der durch eine** zusätzlich geschaffene_ **Wohnung verursachte** Mehrbedarf **an Einstellplätzen nicht gedeckt zu werden, wenn**

1. für **die** Baumaßnahme, **durch die die Wohnung oder die zusätzliche Wohnung geschaffen wird**, der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 nach dem 30. Juni 2024 übermittelt **wird** oder
2. **eine zusätzliche Wohnung durch** eine verfahrensfreie Nutzungsänderung gemäß § 60 Abs. 2 **geschaffen wird und die Nutzungsänderung** nach dem 30. Juni 2024 vorgenommen wird.“

4. § 48 _____ wird wie folgt geändert:

a) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Der nach § 44 Abs. 4 Nr. 1 für die ständigen Benutzerinnen und Benutzer zur Verfügung gestellte Abstellraum für Fahrräder ist für den Bedarf nach Satz 1 und 2 anzurechnen.“

b) **wird gestrichen**

c) **wird gestrichen**

d) **Dem Absatz 1** wird der folgende Satz **4** angefügt:

„⁴**Die Zahl der Fahrräder, die** ein Abstellraum für Fahrräder nach § 44 Abs. 4 Nr. 1 **aufnehmen kann, ist auf die Zahl der Fahrräder der** ständigen Benutzerinnen und Benutzer, **die eine Fahrradabstellanlage** nach Satz 1 **aufnehmen können muss, anzurechnen.**“

e) **Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:**

„(3) **Die Absätze 1 und 2 dienen auch der Umsetzung** der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden **(Neufassung)** (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024).“

5. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „der Baunutzungsverordnung“ durch die Angabe „BauNVO“ ersetzt.
- b) In Absatz 10 wird die Angabe „oder Absatz 1 a“ gestrichen.

5. *unverändert*

5/1. In § 63 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 6“ durch die Angabe „Erzeugung erneuerbarer Energie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 Satz 1“ sowie die Angabe „(ABl. EU Nr. L 328 S. 82; 2020 Nr. L 311 S. 11)“ durch die Angabe „(Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L, 2014/1711, 26.6.2024), - im Folgenden: Erneuerbare-Energien-Richtlinie -“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

6. Dem § 67 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Betrifft die Baumaßnahme den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023), so wird auf Antrag der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers das Baugenehmigungsverfahren über die für das Baugenehmigungsverfahren zuständigen Bauaufsichtsbehörde als Anlaufstelle im Sinne des Artikels 16 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 entsprechend den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über einheitliche Stellen abgewickelt. ²Die Anlaufstelle berät und unterstützt die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser auf ihr oder sein Ersuchen während des gesamten Baugenehmigungsverfahrens. ³Die Anlaufstelle führt die Entwurfsverfasserin und den Entwurfsverfasser in transparenter Weise durch das Baugenehmigungsverfahren, bis die Bauaufsichtsbehörde sowie die von ihr zu beteiligenden Behörden und Stellen am Ende des Baugenehmigungsverfahrens ihre Entscheidungen treffen, und stellt der Entwurfsverfasserin und dem Entwurfsverfasser alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.“

7. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) ¹Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt in den Fällen des Satzes 2 die Vollständigkeit des Bauantrags mit den beizufügenden Unterlagen und das Nichtvorliegen von erheblichen Mängeln

6. Dem § 67 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Betrifft die Baumaßnahme den Bau, das Repowering **oder** den Betrieb von Anlagen zur **Erzeugung erneuerbarer Energie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 Satz 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie** _____, so wird auf Antrag der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers das Baugenehmigungsverfahren **einheitlich** über die für das Baugenehmigungsverfahren **zuständige** Bauaufsichtsbehörde als Anlaufstelle im Sinne des Artikels 16 Abs. 3 der **Erneuerbare-Energien-Richtlinie** _____ abgewickelt. ²Die Anlaufstelle berät und unterstützt die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser auf ihr oder sein Ersuchen während des gesamten Baugenehmigungsverfahrens. ³Die Anlaufstelle führt die Entwurfsverfasserin **oder** den Entwurfsverfasser in transparenter Weise durch das Baugenehmigungsverfahren, bis die Bauaufsichtsbehörde sowie die von ihr zu beteiligenden Behörden und Stellen am Ende des Baugenehmigungsverfahrens ihre Entscheidungen treffen, und stellt **ihr oder ihm** alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. ⁴_____ **Die** Anlaufstelle stellt _____ der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser _____ **insbesondere** eine Übersicht darüber, welche sonstigen Genehmigungs- oder Zulassungserfordernisse für die Baumaßnahme bestehen, _____ einen Zeitplan für die mit der Baumaßnahme verbundenen Verfahren **sowie ein** _Verfahrenshandbuch_ **im Sinne des Artikels 16 Abs. 4 Satz 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie** elektronisch zur Verfügung. ⁵Die Anlaufstelle **wirkt darauf hin**, dass die in **§ 69 Abs. 6** festgelegten Fristen für das **Verfahren der Baugenehmigung** und der darin eingeschlossenen Genehmigungen und Zulassungen eingehalten werden. ⁶**Bei der Stellung des Antrags nach Satz 1 sowie in dem über die Anlaufstelle abgewickelten Verfahren vertritt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauherrin oder den Bauherrn; Absatz 1 gilt insoweit entsprechend.**“

7. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 **wird der folgende Absatz 2 a** _____ eingefügt:

„(2 a) ¹_____ (jetzt teilweise in der neuen Nummer 7/1 des Entwurfs - § 70 a Abs. 1 Sätze 2 und 5 - neu -) **Betrifft die Baumaßnahme den Bau, das Repowering oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung er-**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

neuerbarer Energie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 Satz 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, bestätigt die Bauaufsichtsbehörde die Vollständigkeit des Bauantrags

1. innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Bauantrags, wenn bei der Vorprüfung nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wird, dass der Bauantrag und die Bauunterlagen vollständig sind und keine sonstigen erheblichen Mängel aufweisen, oder
2. sobald die nach Absatz 2 Satz 2 festgestellten erheblichen Mängel beseitigt worden oder die nachgeforderten Unterlagen vorgelegt wurden.

²Mit dem Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die Bauaufsichtsbehörde beginnt die Frist

1. zur Entscheidung über den Bauantrag bei Baumaßnahmen, die den Bau, das Repowering oder den Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 betreffen, oder
2. für die Genehmigungsfiktion in den Fällen des § 70 a Abs. 1 Satz 1.

³Die Fristen beginnen neu, wenn die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser während des Baugenehmigungsverfahrens geänderte Bauunterlagen an die Bauaufsichtsbehörde übermittelt oder wenn die nach Absatz 2 Satz 4 nachgeforderten Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen sind.

(2 b) ¹Im Fall des § 67 Abs. 4 stellt die Bauaufsichtsbehörde als Anlaufstelle nach Feststellung des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser innerhalb von einem Monat eine Übersicht darüber, welche sonstigen Genehmigungs- oder Zulassungserfordernisse für die Baumaßnahme bestehen, und einen Zeitplan für die mit der Baumaßnahme verbundenen Verfahren (Verfahrenshandbuch) elektronisch zur Verfügung. ²Die Anlaufstelle stellt sicher, dass die in Absatz 6

1. *unverändert*

2. sobald die **im Rahmen der Vorprüfung** festgestellten erheblichen Mängel **aufgrund einer Aufforderung** nach Absatz 2 Satz 2 beseitigt worden **sind**

² _____

(jetzt in Buchstabe b des Entwurfs - Absatz 6 Satz 1 -)

(jetzt in der neuen Nummer 7/1 des Entwurfs - § 70 a Abs. 1 Sätze 3 und 5 neu -)

³ _____ *(jetzt teilweise in Buchstabe b des Entwurfs - Absatz 6 Satz 6 -)*

_____ *(jetzt in Nummer 6 des Entwurfs - § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 -)“.*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

festgelegten Fristen für das Baugenehmigungsverfahren und der darin eingeschlossenen Genehmigungen und Zulassungen eingehalten werden.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Das Baugenehmigungsverfahren für eine Baumaßnahme nach Absatz 2 a Satz 2 Nr. 1 darf mit Fristbeginn nach Absatz 2 a Satz 2

1. in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Nr. 9 a der Richtlinie (EU) 2023/2413

a) für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und für die Errichtung von Anlagen mit einer Nennleistung von weniger als 150 kW sowie für die Energiespeicher am selben Standort nicht länger als sechs Monate, im Offshore-Bereich nicht länger als ein Jahr, und

b) für Baumaßnahmen, die nicht unter Buchstabe a fallen, nicht länger als ein Jahr, im Offshore-Bereich nicht länger als zwei Jahre,

2. außerhalb von ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Nr. 9 a der Richtlinie (EU) 2023/2413

a) für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und für die Errichtung von Anlagen mit einer Nennleistung von weniger als 150 kW sowie für die Energiespeicher am selben Standort nicht länger als ein Jahr, im Offshore-Bereich nicht länger als zwei Jahre, und

b) für Baumaßnahmen, die nicht unter Buchstabe a fallen, nicht länger als zwei Jahre, im Offshore-Bereich nicht länger als drei Jahre,

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹**Die zulässige Dauer des Baugenehmigungsverfahrens _____ beträgt in den Fällen des Absatzes 2 a ab dem Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Bauantrags durch die Bauaufsichtsbehörde**

1. in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Nr. 9 a der **Erneuerbare-Energien-Richtlinie _____**

a) *unverändert*

b) *unverändert*

2. außerhalb von ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Nr. 9 a der **Erneuerbare-Energien-Richtlinie _____**

a) *unverändert*

b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

3. für die Errichtung von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort
- a) mit einer Nennleistung von bis zu 100 kWp nicht länger als einen Monat und
- b) mit einer Nennleistung von mehr als 100 kWp nicht länger als drei Monate

dauern. ²Die Fristen nach Satz 1 können in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 um bis zu sechs Monate, für Anlagen mit einer Nennleistung von weniger als 150 kW, ausgenommen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten im Offshore-Bereich, jedoch nur um bis zu drei Monate, verlängert werden. ³Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist über die Schwierigkeit des Einzelfalls zu informieren. ⁴Weitere Fristverlängerungen aufgrund von gerichtlichen Verfahren und anderen Rechtsbehelfsverfahren bleiben hiervon unberührt und können die Dauer des Verfahrens verlängern.“

3. unverändert

____. ²Die Fristen nach Satz 1 **Nrn. 1 und 2** können in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen _____ verlängert werden; **die Verlängerung ist für die Fristen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a im Offshore-Bereich sowie für die Fristen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b jeweils auf sechs Monate, in den übrigen Fällen auf drei Monate begrenzt.** ³Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist über die **außergewöhnlichen Umstände, die die Fristverlängerung rechtfertigen, zu unterrichten.** ⁴Weitere Fristverlängerungen aufgrund von gerichtlichen Verfahren und anderen Rechtsbehelfsverfahren bleiben hiervon unberührt und können die Dauer des Verfahrens verlängern. ⁵**Eine Nachforderung weiterer Unterlagen nach Absatz 2 Satz 4 lässt die Fristen unberührt.** ⁶Die Fristen beginnen neu, wenn die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser während des Baugenehmigungsverfahrens **ohne Veranlassung durch die Bauaufsichtsbehörde dieser wesentlich geänderte Bauvorlagen _____ übermittelt _____.**“

7/1. § 70 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 gilt § 69 Abs. 2 a entsprechend. ³Mit dem Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Bauantrags durch die Bauaufsichtsbehörde gelten die Unterlagen als vollständig im Sinne des § 42 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 6 und 7.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

- c) In Satz 4 werden die Worte „von Mängeln“ durch die Worte „erheblicher Mängel“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
- „⁵Wenn die Bauaufsichtsbehörde die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser nach § 69 Abs. 2 Satz 2 zur Behebung erheblicher Mängel aufgefordert hat, gelten § 69 Abs. 2 a Nr. 2 und Satz 3 entsprechend.“
- e Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 8 und 9.
- f) Im Satz 7 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 6“ ersetzt.
8. In § 83 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Teile C und D der“ gestrichen.
8. *unverändert*
9. In § 85 a Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „nach § 62 Abs. 10“ gestrichen
9. *unverändert*
10. Dem § 86 wird der folgende Absatz 9 angefügt:
- „(9) ¹Notwendige Einstellplätze, die bis zum 30. Juni 2024 nach § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zur Verfügung stehen mussten und gestanden haben, aber am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] nicht mehr zur Verfügung standen, müssen ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] wieder zur Verfügung stehen, wenn sie nach dem [einsetzen: Tag vor der Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag] beseitigt oder einer anderen Nutzungseinheit zugeordnet wurden. ²Dies gilt entsprechend für die dazugehörigen Baulasten.“
10. Dem § 86 wird der folgende Absatz 9 angefügt:
- „(9) ¹Notwendige Einstellplätze, die bis zum 30. Juni 2024 nach § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zur Verfügung stehen mussten und gestanden haben, aber am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] nicht mehr zur Verfügung standen, müssen ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] wieder zur Verfügung stehen, wenn sie nach dem **18. März 2025** beseitigt oder einer anderen Nutzungseinheit zugeordnet wurden. ²Dies gilt entsprechend für die dazugehörigen Baulasten.“
11. Der Anhang (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Übersicht werden vor Nummer 1 die folgenden Anmerkungen eingefügt:
- „Anmerkungen:
- Die nachfolgend genannten baulichen Anlagen und Teile baulicher Anlagen sind verfahrensfrei und dürfen in dem dort festgelegten Umfang ohne Baugenehmigung errichtet, in bauliche Anlagen eingefügt und geändert werden. Verfahrensfreie Baumaßnahmen müssen die Anforderungen des öffentlichen Baurechts
11. Der Anhang (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

ebenso wie genehmigungsbedürftige Bau-
maßnahmen erfüllen. Zulassungsentscheidun-
gen, die nach diesem Gesetz oder nach ande-
ren Vorschriften des öffentlichen Baurechts er-
forderlich sind, wie insbesondere Genehmi-
gungen, Abweichungen, Ausnahmen und Be-
freiungen, sind einzuholen. Eingriffsbefugnisse
der Bauaufsichtsbehörden bleiben bei Verstö-
ßen gegen diese Vorschriften unberührt.“

- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1.1 werden die Angabe
„40 m³“ durch die Angabe „75 m³“ und die
Angabe „20 m³“ durch die Angabe
„40 m³“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1.2 werden im einleitenden
Satzteil vor dem Wort „Garagen“ die
Worte „bis zu zwei“ gestrichen und die
Worte „mit jeweils nicht mehr als 30 m²
Grundfläche auf einem Baugrundstück“
durch die Worte „mit insgesamt nicht
mehr als 60 m² Grundfläche je Baugrund-
stück und mit einer Höhe bis zu 3 m über
der Geländeoberfläche“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1.6 werden die Worte „mit
nicht mehr als 20 m² Grundfläche,“ ge-
strichen.
- dd) Nummer 1.8 erhält folgende Fassung:
- „1.8 Terrassenüberdachungen mit nicht
mehr als 40 m² Grundfläche und
Wintergärten mit nicht mehr
als 30 m² Brutto-Grundfläche und
5 m Höhe, wenn sie jeweils einen
Abstand von mindestens 3 m zur
Grenze des Nachbargrundstücks
einhalten, sowie Balkonverglasun-
gen und Balkonüberdachungen mit
nicht mehr als 30 m² Grundfläche,“.

- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) In Nummer 1.2 werden _____ die
Worte „bis zu zwei“ gestrichen und die
Worte „_____ jeweils nicht mehr als 30 m²
Grundfläche auf einem Baugrundstück“
durch die Worte „_____ insgesamt nicht
mehr als 60 m² Grundfläche je Baugrund-
stück und _____ einer Höhe bis zu 3 m
_____“ ersetzt.
- cc) *unverändert*
- dd) *unverändert*
- ee) **Es wird die folgende neue Nummer 1.9
eingefügt:**
- „1.9 die Erneuerung von Balkonen an
einem Gebäude der Gebäude-
klasse 1, 2 oder 3 oder der Ersatz
von Balkonen an einem solchen
Gebäude durch vor der Außen-
wand aufgeständerte Balkone,
wenn die neue Balkonkonstruk-
tion**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

- a) des einzelnen Balkons keine Vergrößerung der bisherigen Abmessungen der Brutto-Grundfläche des bisherigen Balkons darstellt und
 - b) an der Stelle des Gebäudes, an der die bisherige Balkonkonstruktion angeschlossen war, befestigt wird,“.
- ff) Die bisherige Nummer 1.9 wird Nummer 1.10.
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2.3 wird die folgende Nummer 2.4 eingefügt:

„2.4 Solarenergieanlagen im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung, wenn die Satzung Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe dieser baulichen Anlagen enthält,“.
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) _____ Nummer 2.3 **erhält** folgende **Fassung**:

„2.3 Solarenergieanlagen

 - a) im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung, wenn die Satzung Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe dieser baulichen Anlagen enthält,
 - b) in anderen Fällen
 - aa) freistehend mit nicht mehr als 3 m Höhe und mit nicht mehr als 9 m Gesamtlänge, außer im Außenbereich,
 - bb) in, an oder auf Dach- oder Außenwandflächen von Gebäuden, die keine Hochhäuser sind,

sowie die mit der Errichtung solcher Solarenergieanlagen verbundene Änderung der äußeren Gestalt und die mit der Nutzung solcher Solarenergieanlagen verbundene Änderung der Nutzung bestehender baulicher Anlagen, in, auf oder an denen die Solarenergieanlagen angebracht werden,“.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

- bb) Die bisherigen Nummern 2.4 bis 2.8 werden Nummern 2.5 bis 2.9.
- cc) Die neue Nummer 2.6 erhält folgende Fassung:
- „2.6 Windenergieanlagen
- a) auf baulichen Anlagen bis 3 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Windenergieanlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage und
- b) freistehend
- aa) in Gewerbe- und Industriegebieten, wenn die Baugebiete durch Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB festgesetzt sind, und im Außenbereich bis zu 15 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab der Geländeoberfläche sowie
- bb) im Übrigen bis zu 10 m Gesamthöhe und nicht mehr als 3 m Rotor-durchmesser der Windenergieanlage gemessen ab der Geländeoberfläche,
- außer in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie an oder in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmälern,“.
- d) In Nummer 9.3 werden die Worte „Schaukeln und Klettergerüste, ausgenommen Gebäude, Tribünen, Flutlichtanlagen und Ballfangzäune“ durch die Worte „Schaukeln, Klettergerüste, Flutlichtanlagen mit nicht mehr als 10 m Höhe und Ballfangzäune, ausgenommen Gebäude und Tribünen“ ersetzt.

bb) **wird gestrichen**

cc) _____ Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Windenergieanlagen

im Übrigen unverändert

d) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

e) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 13.5 erhält folgende Fassung:

„13.5 Dacheindeckungen ohne Änderun-
gen der bisherigen äußeren Abmes-
sungen,“.

bb) In Nummer 13.6 werden nach dem Wort
„Energieeinsparung“ die Worte „sowie
der Energieerzeugung in oder auf Dä-
chern“ eingefügt und am Ende der Punkt
durch ein Komma ersetzt.

cc) Es werden die folgenden Nummern 13.7
und 13.8 angefügt:

„13.7 Dachgauben und vergleichbare
Dachaufbauten,

13.8 Dacheinschnitte.“

f) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 14.2 und 14.3 erhalten fol-
gende Fassung:

„14.2 Zapfsäulen sowie Tankautomaten
genehmigter Tankstellen und Erd-
gasbetankungsgeräte,

14.3 Ladestationen, Ladesäulen und La-
degeräte für Elektrofahrzeuge ein-
schließlich der technischen Neben-
anlagen und die damit verbundene
Änderung der Nutzung,“.

bb) Am Ende der Nummer 14.13 wird der
Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird die folgende Nummer 14.14 an-
gefügt:

„14.14 nicht betretbare Verkaufsstände zur
Selbstbedienung, wenn der Brutto-
Rauminhalt nicht mehr als 10 m³
beträgt.“

e) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 13.5 erhält folgende Fassung:

„13.5 **Austausch von** Dacheindeckun-
gen ohne Änderungen der bisheri-
gen äußeren Abmessungen,“.

bb) In Nummer 13.6 werden **die Worte**
„**Wärmeschutzes oder der Energieein-**
sparung“ durch die Worte „**Wärme-**
schutzes, der Energieeinsparung oder
der Energieerzeugung in oder auf Dä-
chern“ sowie am Ende der Punkt durch
ein Komma ersetzt.

cc) *unverändert*

f) *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6816*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

In § 48 Abs. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 52), wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

unverändert